



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5485

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

B3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Behörden und Organe, politische Aktivitäten)

Änderung des Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglements 2017

Der Kanton führt auf den 1. Juli 2017 ein degressives Gehaltssystem ein. Der Gehaltsaufstieg pro Gehaltsstufe (Gst) wird in den untersten 20 Gehaltsstufen neu grösser (1,0 Prozent des Grundgehalts der Gehaltsklasse [GK] statt wie bisher 0,75 Prozent) und bei den obersten 20 Gehaltsstufen entsprechend kleiner (0,5 Prozent des Grundgehalts der Gehaltsklasse statt wie bisher 0,75 Prozent). In den Gehaltsstufen 21 bis 60 bleibt der Gehaltsaufstieg je Gehaltsstufe bei 0.75 Prozent des Grundgehalts der Gehaltsklasse.

Der Grosse Gemeinderat hat die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder an die kantonale Gehaltstabelle gekoppelt. Mit dem degressiven Gehaltssystem liegt der Lohn jeder Gehaltsstufe neu höher als bisher, mit Ausnahme des Grundgehalts (Gehaltsstufe 0) und der Gehaltsstufe 80. Ohne Änderung des Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglements 2017 (SitzgeldR; ISR 154.2) würde die Gemeinderatsentschädigung wie folgt steigen, wobei das als Basis dienende Grundgehalt unverändert bleibt:

- bei Gehaltsstufe 60 von 145,0 % auf neu 150,0 % des Grundgehalts,
- bei Gehaltsstufe 66 von 149,5 % auf neu 153,0 % des Grundgehalts,
- bei Gehaltsstufe 72 von 154,0 % auf neu 156,0 % des Grundgehalts,
- bei Gehaltsstufe 78 von 158,5 % auf neu 159,0 % des Grundgehalts.

Um die Entschädigungen frankenmässig in dem Bereich zu belassen, in dem sie vom Grossen Gemeinderat beschlossen worden sind, und gleichzeitig alle Gemeinderatsmitglieder unabhängig von der Amtsdauer gleich zu behandeln, ist folgende Anpassung vorzunehmen, die eine Änderung der Artikel 3 und 4 des Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglements 2017 erfordert:

heute			ab 01.01.2018			
Gst	in Prozent Grundgehalt	Erhöhung	Gst neu	in Prozent Grundgehalt	Erhöhung	(Differenz zu heute)
60	145,0 %		54	145,5 %		+ 0,5 %
ab 5. Jahr		+4,5 %			+ 4,5 %	
66	149,5 %		60	150,0 %		+ 0,5 %
ab 9. Jahr		+ 4,5 %			+ 4,5 %	
72	154,0 %		69	154,5 %		+ 0,5 %
ab 13. Jahr		+ 4,5 %			+ 4,5 %	
78	158,5 %		78	159,0 %		+ 0,5 %

Die Neuregelung der Gemeinderatsentschädigungen ergibt eine Erhöhung um 0,5 Prozent, was gesamthaft brutto rund 1'390 Franken pro Jahr entspricht.

Änderung von Artikel 6

Die Entschädigung des Gemeinderatsmitglieds, das für die Energie zuständig ist, setzt sich aus der Pauschalentschädigung als Gemeinderatsmitglied und aus der Entschädigung als Verwaltungsratsmitglied der Industriellen Betriebe zusammen (Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 4 SitzungsgeldR 2017). Nach Artikel 6 SitzungsgeldR 2017 werden die Gemeinderatsmitglieder bei der Previs Vorsorge versichert. Die beim Gemeinderatsmitglied, das für die Energie zuständig ist, zu versichernde Entschädigung entspricht damit der Gemeinderatsentschädigung zuzüglich Verwaltungsratsentschädigung Industrielle Betriebe. Die von den Industriellen Betrieben ausbezahlte Verwaltungsratsentschädigung ist jedoch für sich nicht BVG-pflichtig, da unter der BVG-Eintrittsschwelle liegend. Um Klarheit zu schaffen, möchte der Gemeinderat die Reglementsänderung nutzen, um mit einem neuen Absatz 2 zu Artikel 6 SitzungsgeldR 2017 zu präzisieren, dass die Gemeinde beim betroffenen Gemeinderatsmitglied die Verwaltungsratsentschädigung der Industriellen Betriebe mitversichert. Da das Verwaltungsratspräsidium dem Gemeinderatsmitglied nicht mehr von Amtes wegen zusteht, soll eine allfällige höhere Entschädigung als Verwaltungsratspräsidium bei der Pensionskasse nicht berücksichtigt werden.

Die Gemeinde stellt den Industriellen Betrieben jährlich den auf der Verwaltungsratsentschädigung basierenden Arbeitgeberanteil ohne Verwaltungskostenanteil in Rechnung. Die Verwaltungsratsentschädigung selber wird über die Industriellen Betriebe an das Verwaltungsratsmitglied ausbezahlt und bei der AHV abgerechnet. Die Industriellen Betriebe haben dieser Lösung zugestimmt.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Da die Änderung des Gehaltssystems des Kantons auf den 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist (auch wenn die Überführung der Gehälter erst auf den 1. Juli 2017 erfolgt), ist die vorliegende Reglementsänderung auf diesen Zeitpunkt rückwirkend in Kraft zu setzen. Die Gemeinderatsentschädigungen sollen jedoch nicht bereits im ersten Geltungsjahr des Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglements 2017 angepasst werden, weshalb mittels Übergangsbestimmung festgehalten wird, dass die Überführung der Entschädigungen in die neue Gehaltstabelle erst auf den 1. Januar 2018 erfolgt. Damit kann auch eine Anpassung des versicherten Lohns bei der Pensionskasse per Mitte Jahr vermieden werden.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000, ISR 101.1) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Antrag

- 1. Die Änderung der Artikel 3, 4 und 6 des Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglements 2017 vom 25. August 2015 wird genehmigt.**
- 2. Die Änderung tritt auf den 1. Juli 2017 in Kraft.**
- 3. Die Überführung der Gemeinderatsentschädigungen in die neue Gehaltstabelle des Kantons erfolgt auf den 1. Januar 2018.**

Interlaken, 18. Januar 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2017

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglementes 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Dieses Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2017 vom 25. August 2015 wird wie folgt geändert:

Jährliche Entschädigung für das
Gemeindepräsidium

Artikel 3

¹ Das Gemeindepräsidium wird bei Amtsantritt in die Gehaltsklasse 25 mit ~~60~~ **54** Gehaltsstufen gemäss Gehaltstabelle für das bernische Kantonspersonal eingereiht.

~~² Die Einreihung erhöht sich nach Ablauf von jeweils vier vollen Amtsjahren auf den 1. Januar um sechs Gehaltsstufen, maximal jedoch bis auf 80 Gehaltsstufen.~~

² Die Einreihung wird auf den 1. Januar wie folgt angepasst:

- a) nach Ablauf von vier vollen Amtsjahren in Gehaltsstufe 60,
- b) nach Ablauf von acht vollen Amtsjahren in Gehaltsstufe 69,
- c) nach Ablauf von zwölf vollen Amtsjahren in Gehaltsstufe 78.

³ unverändert

Jährliche Entschädigung für
Gemeinderatsmitglieder

Artikel 4

¹ Die Gemeinderatsmitglieder werden bei Amtsantritt in die Gehaltsklasse 24 mit ~~60~~ **54** Gehaltsstufen gemäss Gehaltstabelle für das bernische Kantonspersonal eingereiht.

~~² Die Einreihung erhöht sich nach Ablauf von jeweils vier vollen Amtsjahren auf den 1. Januar um sechs Gehaltsstufen, maximal jedoch bis auf 80 Gehaltsstufen.~~

² Die Einreihung wird auf den 1. Januar wie folgt angepasst:

- d) nach Ablauf von vier vollen Amtsjahren in Gehaltsstufe 60,
- e) nach Ablauf von acht vollen Amtsjahren in Gehaltsstufe 69,
- f) nach Ablauf von zwölf vollen Amtsjahren in Gehaltsstufe 78.

³ und ⁴ unverändert

Berufliche Vorsorge

Artikel 6

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats werden bei der Previs Personalvorsorgestiftung Service Public in der Kategorie Beitragsprimat Sparen 3/Risiko 60 und ohne Koordinationsabzug versichert.

² (neu) Bei dem für die Energie zuständigen Gemeinderatsmitglied wird die Entschädigung als Mitglied des Verwaltungsrats der Industriellen Betriebe Interlaken durch die Gemeinde mitversichert, nicht jedoch eine zusätzliche Entschädigung für das Verwaltungsratspräsidium.

II.

Die Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

III.

Die Überführung der Gemeinderatsentschädigungen in die neue Gehaltstabelle des Kantons erfolgt auf den 1. Januar 2018.